„Groß Wartenberger" Kreis-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Oktober 0,55 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 86 — Mittwoch, den 29. Oktober — 1924

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Reichstags- und Landtagswahlen.

Die Neuwahlen für den Reichstag und den Landtag finden am Sonntag, den 7. Dezember d Js. statt. Die Stimmlisten für beide Wahlen sind vom 15. bis einschl. 23. November 1924 in den Gemeinden auszulegen. Für beide Wahlen ist nur eine Liste aufzustellen. Die Stimmlisten für die letzte Reichstagswahl sind nach Möglichkeit zu verwenden, Berichtigungen und Ergänzungen oder, falls notwendig, Neuaufstellung sind unverzüglich vorzunehmen.

Nachstehend gebe ich die Bestimmungen über die Wahlberechtigung erneut bekannt:

§ 1

„Reichstagswähler ist, wer am Wahltag Reichsangehöriger und zwanzig Jahr alt ist.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden."

Die Bestimmungen über die Wahlberechtigung zum Preuß. Landtage sind die gleichen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände haben vor der Auslegung der Stimmlisten in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Stimmlisten zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen sie erhoben werden können.

Näheres über die Wahlbestimmungen ist für die Reichstagswahlen aus dem Reichswahlgesetz vom 6 3. 1924 (R. G. Bl. S. 159) und der Reichsstimmordnung vom 14. 3. 1924 (R. G. Bl. S. 173) und für die Landtagswahlen aus dem Landeswahlgesetz vom 3. 12. 1920 (G. S. S 559) und der Landeswahlordnung vom 10. 12. 1920 (G. S. S. 571) ersichtlich.

Groß Wartenberg, den 27. Oktober 1924.

Vf. d. M. d. J., u. d. Fin.-Min. vom 10. Oktober 1924 — IV St 1512 bzw. II A 2. 1246, betr. Hauszinssteuer.

Im Anschluß an Abschnitt II des Erl. vom 25. 6. 1924 — IV St 1097 bzw. II A 1. 1513 (MBlFV. S. 692) weisen wir hierdurch auf die am 1. 10. 1924 eintretenden Aenderungen in der Verteilung des Gesamtaufkommens der Hauszinssteuer hin.

I. Als Hauszinssteuer:

a. wurden erhoben v. 1. 4. — 30. 6. 1924 = 400 v. H.
v. 1. 7. — 30. 9. 1924 = 500 v. H.

b. werden erhoben v. 1. 10. 1924 ab = 600 v. H. der vorläufigen Grundvermögenssteuer.

II. Das Gesamtaufkommen ist unter Berücksichtigung der durch das Ges. z. Aenderung der